

Satzung Westfälische Akademie für Suchtfragen (WAKS)

Präambel

Die Region Westfalen-Lippe verfügt über ein differenziertes Angebot ambulanter, teilstationärer und stationärer Behandlungsmöglichkeiten für Suchtkranke in vielfältiger Trägerschaft. An Hochschulen und Fachhochschulen wird Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung im Bereich der Suchterkrankungen durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen universitären Einrichtungen wird vom interdisziplinären Forschungsverbund substanzgebundene Suchterkrankungen NRW koordiniert. In der BRD und in NRW bestehen sowohl berufsgruppenspezifische wie auch interdisziplinäre Fachgesellschaften, ebenso Weiterbildungsangebote zum Erwerb störungs- und interventionsspezifischer Kenntnisse für verschiedene Berufsgruppen. Weiter bestehen bereits zahlreiche Initiativen für Kooperationen zwischen Praxiseinrichtungen mit dem Ziel einer Verbesserung der Nutzung vorhandener Ressourcen, der Qualität der Angebote und des Zugangs zu Behandlungs- und Beratungsangeboten. Deshalb wird von beiden Seiten das Interesse formuliert, die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Praxis und der Forschung zu verbessern.

Trotz dieser vorhandenen Initiativen und Institutionen ist ein Mangel an Austausch zwischen Praxis und Forschung festzustellen: Empirisch gesicherte Befunde zu Prävention und Intervention werden von der Praxis unzureichend rezipiert, umgekehrt werden die Fragestellungen der Praxis von der Forschung nur wenig aufgegriffen und einer empirischen Klärung zugeführt.

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Austausch zwischen Fachleuten aus Forschung und Praxis zu fördern. Gefördert werden sollen insbesondere alle Aktivitäten, die dazu dienen, Prävention und Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen auf eine empirische Basis zu stellen und langfristig zu einer Reduktion des Konsums, des Missbrauchs und der Abhängigkeit von psychotropen Substanzen führen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Westfälische Akademie für Suchtfragen (WAKS)*
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“ im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Münster.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die gezielte Verbesserung von Prävention, Behandlung und Rehabilitation im Suchtbereich auf empirischer Basis. Im Einzelnen gehören dazu:

- Förderung und Umsetzung transdisziplinärer Kooperation zwischen Suchtexperten aus Praxisseinrichtungen und Forschungsinstitutionen
- Initiierung und Unterstützung gemeinsamer Forschungsvorhaben
- Realisierung von gemeinsamen Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Verbesserung der wechselseitigen Information über Aktivitäten in Forschung und Praxis
- die Veröffentlichung gesundheitsfördernder Erkenntnisse und Ergebnisse

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie im Sinne des Vereins tätig sind oder tätig werden wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder wirken **aktiv** an der Verwirklichung der Vereinsziele mit.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - **Leiter/innen von Forschungseinrichtungen; -abteilungen oder –gruppen; Hoch- und Fachhochschulprofessor / innen**
 - **Leiter/innen von Praxiseinrichtungen**
 - **Einzelpersonen und Vertreter/innen von Organisationen, die im Bereich Suchtfragen tätig sind.**
4. Bei juristischen Personen sind die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 auf die Vertretungsorgane entsprechend anzuwenden.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
6. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Annahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
7. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
8. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, wenn der Vorstand nach seiner Entscheidung dem Antragsteller eine schriftliche Mitgliedschaftserklärung zukommen lässt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele und Interessen des Vereins auf Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der Mitgliederversammlung vorzulegen, die er unverzüglich einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann bindend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Fortbestand der Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge nicht statt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den nicht stimmberechtigten Ausschussmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch Ladung des Vorstandes. Die Ladung beinhaltet die Tagesordnungspunkte und erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
2. Die Art der Abstimmung legt die Versammlungsleitung fest. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Einer Beurkundung der Beschlüsse bedarf es nicht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Schatzmeister.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören unter Anderem:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung so wie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung und Benennung von Beiräten und Ausschüssen so wie deren Mitglieder

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll einbehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand des Beschlusses zustimmen.

Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte und Ausschüsse einzuberufen.

Die Mitglieder der Beiräte sind in der Regel nicht Mitglieder des Vereins. Sind die in die Beiräte zu berufenden Personen Mitglieder des Vereins, so ruht die Mitgliedschaft mit der Annahme des Amtes. Die Ausschüsse können sich aus Nichtmitgliedern und Mitgliedern des Vereins zusammensetzen. Die Nichtmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Jeder Beirat wählt einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Die Beiräte und die Ausschüsse beraten den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Beiratssprecher und die Ausschussvorsitzenden sind in der Regel zu den Vorstandssitzungen zu laden.

§ 17 Satzungsänderung, Auflösungen

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Form, zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung, den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Es gilt die Einladungsfrist nach § 9 dieser Satzung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie.

Diese Satzung wurde am 17. Januar 2001 beschlossen.